

10.09.84

EG - Fz

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine siebzehnte Richtlinie des Rates zur
Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitglied-
staaten über die Umsatzsteuern - Mehrwertsteuerbefreiung
bei der vorübergehenden Einfuhr anderer Gegenstände als
Verkehrsmittel

KOM(84) 412 endg.; EG-Dok. 8918/84

Gemäß Artikel 2 (Satz 2) des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 7. September 1984 - 14 - 680 70 - E - Fi 362/84 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. August 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNGEinführung

1. Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern (1) sieht eine Befreiung von der Mehrwertsteuer (MwSt) bei der Einfuhr von Gegenständen vor, die für ein Verfahren der vorübergehenden Einfuhr angemeldet worden sind und für die aufgrund dieses Verfahrens eine Zollbefreiung gilt, oder, wenn sie aus einem Drittland eingeführt worden wären, gelten würde. Nach Absatz 2 des gleichen Artikels sollte die Kommission dem Rat außerdem so bald wie möglich Vorschläge für die Aufstellung gemeinschaftlicher Steuerregeln zur genaueren Beschreibung des Geltungsbereichs der Steuerbefreiungen nach Absatz 1 und der praktischen Einzelheiten ihrer Durchführung unterbreiten.

2. Ende 1982 erließ der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 über die vorübergehende Verwendung (2), mit der ein Gemeinschaftssystem zur Befreiung von Eingangsabgaben bei der vorübergehenden Einfuhr anderer Gegenstände als Verkehrsmittel festgelegt wurde. Die Kommission ist daher der Ansicht, daß der Rat nunmehr eine parallele Richtlinie zur Festlegung eines Gemeinschaftssystems für die Befreiung vorübergehend eingeführter Gegenstände von der Mehrwertsteuer erlassen sollte. Die Einführung eines solchen Systems wäre darüberhinaus ein weiterer Schritt auf dem Wege zur Vollendung der einheitlichen Bemessungsgrundlage für das gemeinsame MwSt-System.

Der Rahmen des Systems

3. Der prozedurale Rahmen des MwSt-Systems bei vorübergehender Einfuhr ist in Titel I der Richtlinie niedergelegt. Aus Gründen der verwaltungsmäßigen Vereinfachung stützt sich dieser Rahmen weitgehend auf das Verfahren, das mit der Verordnung Nr. 3599/82 für Zollzwecke festgelegt wurde. Das für MwSt-Zwecke vorgeschlagene Verfahren enthält jedoch mehrere bedeutsame Unterschiede im Vergleich zu der bereits für Zollzwecke erlassenen Regelung; die Gründe dieser Unterschiede sind nachstehend dargelegt.

(1) ABL. Nr. L 145 vom 13. 6.1977, S. 1

(2) ABL. Nr. L 376 vom 21.12.1982, S. 1

4. Der erste wichtige Unterschied betrifft die Stellung einer Sicherheit, die in Artikel 3 geregelt wird. Für Einfuhren aus Drittländern wird vorgeschlagen, das Zollverfahren zu übernehmen, doch hat der Rat für Einfuhren aus Mitgliedstaaten bereits die Verordnung Nr. 3/84 zur Einführung eines Verfahrens des innergemeinschaftlichen Verkehrs mit Waren, die zum vorübergehenden Gebrauch aus einem Mitgliedstaat in einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten versandt werden (1), erlassen, bei der es möglich war, auf die Forderung einer Sicherheit zu verzichten. Die Kommission hofft, daß im Anschluß an den Erlaß dieser Richtlinie, die den Geltungsbereich der MwSt-Befreiung bei vorübergehender Einfuhr harmonisieren wird, auch der Geltungsbereich der Verordnung Nr. 3/84 so ausgedehnt werden kann, daß künftig weit mehr Gegenstände ohne übermäßige Formalitäten vorübergehend aus einem Mitgliedstaat in einen anderen eingeführt werden können, insbesondere ohne daß eine Sicherheit geleistet werden muß. Dies sollte wegen der in die Verordnung Nr. 3/84 eingebauten verfahrensmäßigen Sicherungen und wegen der zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Möglichkeiten zur gegenseitigen Amtshilfe möglich sein.

5. Der zweite größere Unterschied zwischen den in dieser Richtlinie vorgeschlagenen MwSt-Regeln und den in der Verordnung Nr. 3599/82 festgelegten Zollregeln betrifft den Zeitpunkt, der für den anzuwendenden Wert und Steuersatz maßgeblich ist, wenn die Gegenstände entgegen den ursprünglichen Absichten in den freien Verkehr übergeführt werden. Bei der Festlegung des Steuertatbestands und des Zeitpunkts, zu dem der Steuer- und Zollanspruch entstehen, gibt es nur sehr wenige erhebliche Unterschiede zwischen den Zoll- und den MwSt-Bestimmungen, und Artikel 7 hat den Zweck, beide Regelungen völlig miteinander in Einklang zu bringen. Obgleich jedoch der Steuertatbestand zum gleichen Zeitpunkt gegeben ist, zu dem auch eine Zollschild entsteht, ist nach der Verordnung Nr. 3599/82 abweichend von den normalen Zollregeln der Zollbetrag in den meisten Fällen auf der Grundlage des Wertes und Zollsatzes zu erheben, die zu dem Zeitpunkt galten, zu dem die Waren in die vorübergehende Verwendung übergeführt wurden. Im Gegensatz dazu ist nach den Artikeln 11 und 12 der Sechsten MwSt-Richtlinie (2) der Mehrwertsteuersatz anzuwenden, der zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem der Steuertatbestand eintritt; Besteuerungsgrundlage ist die zu dem Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs festgelegte Besteuerungsgrundlage.

(1) ABL. Nr. L 2 vom 4.1.1984, S. 1

(2) ABL. Nr. L 145 vom 13.6.1977, S. 1

6. Die Kommission hat untersucht, welche Folgen ein Fortbestand dieses Unterschieds in der Festlegung der Besteuerungselemente hätte und ist zu dem Schluß gelangt, daß es keinen triftigen Grund für eine Angleichung der Zoll- und MwSt-Regeln gibt. Erstens ist klar, daß der Steuersatz in keiner Weise mit dem Zollsatz zusammenhängt, und in jedem Fall werden die Steuersätze relativ selten geändert. Es gibt daher keinen wirklichen Grund für eine Abänderung der Sechsten MwSt-Richtlinie in dem Sinne, daß künftig der Steuersatz maßgeblich sein soll, der zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem die Gegenstände in die vorübergehende Verwendung übergeführt werden. Zweitens können in der Frage des Wertes praktische und verwaltungsmäßige Gründe angeführt werden, die für eine Angleichung der Steuer- und Zollregeln sprechen, doch spielen diese nur dann wirklich eine Rolle, wenn die Gegenstände sowohl der Mehrwertsteuer als auch Zöllen unterliegen, was praktisch bedeutet, daß sie vorübergehend aus Drittländern eingeführt werden. Daher beabsichtigt die Kommission, eine Abänderung der Sechsten MwSt-Richtlinie vorzuschlagen, die es den Mitgliedstaaten freistellen soll, zur Feststellung der Besteuerungsgrundlage für aus Drittländern eingeführte Gegenstände die Zollregeln anzuwenden, während für Gegenstände, die aus einem Mitgliedstaat in einen anderen eingeführt werden, die bestehenden MwSt-Regeln zwingend vorgeschrieben sein sollen.

Geltungsbereich der Richtlinie

7. Da der Rat bereits die Richtlinie 83/182/EWG (1) erlassen hat, in der die Behandlung privater Verkehrsmittel, die vorübergehend aus einem Mitgliedstaat in einen anderen eingeführt werden, für MwSt-Zwecke geregelt wird, und da Verkehrsmittel ausdrücklich vom Geltungsbereich der Verordnung Nr. 3599/82 ausgenommen sind, ist der Geltungsbereich dieser Richtlinie auf andere Gegenstände als Verkehrsmittel begrenzt worden. Die Kommission beabsichtigt, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Vorschläge für die vorübergehende Einfuhr privater Verkehrsmittel aus Drittländern und die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Verkehrsmittel sowohl aus Drittländern als auch aus einem Mitgliedstaat in einen anderen zu unterbreiten.

(1) ABL. Nr. L 105 vom 23.4.1983, S. 59

8. In der Frage der vorübergehenden Einfuhr von Gegenständen (andere als Verkehrsmittel) aus einem Mitgliedstaat in einen anderen ist die Kommission der Ansicht, daß eine einheitliche und umfassende Befreiung notwendig ist. Das Fehlen einer solchen Befreiung für bestimmte Gegenstände stellt heute nicht nur ein Hindernis für den freien Warenverkehr bei diesen Gegenständen dar, sondern auch für den grenzüberschreitenden freien Dienstleistungsverkehr. Dieses Hindernis entsteht dadurch, daß der Steueranspruch - in Ermangelung einer Befreiung bei vorübergehender Einfuhr - bei der Einfuhr von Gegenständen entsteht, die zur Erbringung einer Dienstleistung eingeführt werden, und obgleich Steuerpflichtige diese Steuer in Abzug bringen können, stellt ihre Erhebung doch ein wirtschaftliches, administratives und psychologisches Hindernis dar. Um daher Wettbewerbsverzerrungen aufgrund des MwSt-Systems zu vermeiden und den Binnenmarkt weiter zu stärken und auszubauen, hat die Kommission in Titel II dieser Richtlinie die weitestmögliche Befreiung vorübergehend aus einem Mitgliedstaat in einen anderen eingeführter Gegenstände von der Mehrwertsteuer vorgeschlagen. Die Einführung einer solchen Befreiung wird darüberhinaus die notwendigen Vorbedingungen für eine weitere Vereinfachung des innergemeinschaftlichen Verkehrs durch Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung Nr. 3/84 schaffen (vgl. oben Ziff. 4).

9. In der Frage der Einfuhr anderer Gegenstände als Verkehrsmittel aus Drittländern ist die Kommission der Ansicht, daß das gemeinsame System von MwSt-Befreiungen sich vor allem bei der praktischen Anwendung so eng wie möglich an das gemeinsame System von Zollbefreiungen gemäß der Verordnung Nr. 3599/82 anlehnen sollte und hat Titel III ihres Vorschlags entsprechend abgefaßt. Allerdings meint die Kommission, daß die Bestimmungen der Verordnung Nr. 3599/82 über die vorübergehende Einfuhr auf der Grundlage einer teilweisen Befreiung nicht in eine MwSt-Richtlinie für die vorübergehende Einfuhr aufgenommen werden sollten, da ein solches Konzept nicht ohne weiteres in das MwSt-System eingebaut werden kann und da Gegenstände, die nur für eine teilweise Zollbefreiung in Frage kommen, definitionsgemäß keinen Anspruch auf vollständige Zollbefreiung (sondern nur teilweise Befreiung) haben und daher auch nicht in den Geltungsbereich von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) der Sechsten MwSt-Richtlinie fallen. Artikel 8 der Richtlinie schließt

daher ausdrücklich Gegenstände von der MwSt-Befreiung aus, die mit teilweiser Zollbefreiung eingeführt werden, bestimmt jedoch auch, daß der Steueranspruch in diesen Fällen zum gleichen Zeitpunkt entsteht, zu dem der Zollanspruch entsteht.

10. Titel IV der Richtlinie betrifft schließlich eine besondere Gruppe von Einfuhren, bei denen der Importeur hofft, die Gegenstände zu verkaufen, bei denen es jedoch aus verschiedenen Gründen möglicherweise nicht zu einem Verkauf kommt und die Gegenstände daher wieder ausgeführt werden. Obgleich solche Transaktionen streng genommen keine vorübergehenden Einfuhren sind, sind sie gleichwohl in die Verordnung Nr. 3599/82 einbezogen worden, und die Kommission - auch hier wieder aus Gründen der verwaltungsmäßigen Vereinfachung - ist der Ansicht, daß sie auch von der Mehrwertsteuer befreit werden sollten. In solchen Fällen wurde jedoch festgelegt, daß die Steuer zu dem Satz und auf der Grundlage des Wertes zu erheben ist, die zu dem Zeitpunkt der ursprünglichen Einfuhr der Gegenstände und Bewilligung der Befreiung bei vorübergehender Einfuhr galten, wenn die Gegenstände nicht innerhalb der festgelegten Frist wieder ausgeführt werden.

Vergleich des Wortlautes des Richtlinienvorschlags
mit dem Wortlaut der Zollverordnung über die
vorübergehende Verwendung (EWG Nr. 3599/82)

<u>Artikel des Richtlinienvorschlags</u>	<u>Entsprechender Artikel der Zollverordnung</u>
1	1
2	2
3	3
4	6
5	4
6(1)	-
6(2)	5
7(1)(a) und (b)	30(1)
7(1)(c)	31
7(2)	28
8	-
9	-
10	-
11	7 und 8
12	9
13	10
14	11
15	12
16	13
17	14
18	19
19(a)	15(e)
19(b)	18(c)
19(c)	20(d)
19(d)	15(c)
19(e)	15(d)
20	21
21	22
22	20(a) - (c)
23	18(a), (b) und (d)
24	15(a), (b) und (f)
25	17
26	23
27	16

VORSCHLAG FÜR EINE SIEBZEHNTE RICHTLINIE DES RATES
zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
über die Umsatzsteuern - Mehrwertsteuerbefreiung
bei der vorübergehenden Einfuhr anderer
Gegenstände als Verkehrsmittel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verminderung der steuerlichen Hindernisse im Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft ist wichtig, um die Erbringung von Dienstleistungen zu erleichtern und damit den Binnenmarkt weiterzuentwickeln und zu stärken.

Zur Verwirklichung dieses Ziels kann dadurch beigetragen werden, daß für Gegenstände, die vorübergehend aus einem Mitgliedstaat in einen anderen eingeführt werden, eine möglichst weitgehende Befreiung von der Mehrwertsteuer gewährt wird.

Es empfiehlt sich, eine begrenzte Anzahl von Erzeugnissen, die zum einmaligen Gebrauch bestimmt sind und in den Mitgliedstaaten hohen Verbrauchsteuern unterliegen, vom Geltungsbereich dieser Befreiung auszuschließen.

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie des Rates 77/388/EWG vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (1) befreien die Mitgliedstaaten unbeschadet sonstiger Gemeinschaftsbestimmungen unter den Bedingungen, die sie zur Gewährleistung einer korrekten und einfachen Anwendung der nachstehenden Befreiungen sowie zur Verhütung von Steuerhinterziehungen, Steuerumgehungen und etwaigen Mißbräuchen festsetzen, die Einfuhr von Gegenständen, die für Verfahren der vorübergehenden Einfuhr angemeldet worden sind und für

(1) ABL. Nr. L 145, 13.6.1977, S. 1

die aufgrund dieses Verfahrens eine Zollbefreiung gilt oder, wenn sie aus einem Drittland eingeführt worden wären, gelten würde, von der Steuer.

Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der vorerwähnten Richtlinie unterbreitet die Kommission dem Rat Vorschläge für die Aufstellung gemeinschaftlicher Steuerregeln zur genaueren Beschreibung des Geltungsbereichs der Steuerbefreiungen nach Absatz 1 des genannten Artikels und der praktischen Einzelheiten ihrer Durchführung.

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 D der Richtlinie 77/388/EWG können die Mitgliedstaaten Sondermaßnahmen treffen, um die Lieferungen von Gegenständen, die noch dem Verfahren der vorübergehenden Einfuhr unterliegen, nicht der Mehrwertsteuer zu unterwerfen.

Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der erwähnten Richtlinie unterbreitet die Kommission dem Rat Vorschläge für Richtlinien über die gemeinsamen Modalitäten für die Anwendung der Mehrwertsteuer auf die in Absatz 1 des erwähnten Artikels genannten Umsätze.

Bei Einfuhren aus Drittländern ist eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen der Zollregelung und der Mehrwertsteuerregelung wünschenswert, zumal zahlreiche Befreiungen bei vorübergehender Verwendung auf multilateralen internationalen Vereinbarungen beruhen, die für sämtliche Zölle und Abgaben gelten, die auf oder in Verbindung mit Einfuhren zu entrichten sind.

Die Mitgliedstaaten müssen unter bestimmten Umständen die Möglichkeit haben, die Befreiungen bei vorübergehender Einfuhr zu verweigern oder zu entziehen oder Sicherheiten zu fordern, um Umgehungen oder Mißbrauch zu verhindern.

Die Befreiung bei vorübergehender Einfuhr sollte nur in den Fällen gelten, in denen die Gegenstände für die zur Befreiung berechtigenden Zwecke verwendet und anschließend wiederausgeführt werden sollen; deshalb muß für die Überwachung der Regelungen Sorge getragen werden, um zu gewährleisten, daß die Mehrwertsteuer in den Fällen erhoben wird, in denen die Gegenstände nicht mehr die Voraussetzungen für die Befreiung erfüllen.

Als Ausnahme von den Grundregeln über die vorübergehende Verwendung wäre es eine verwaltungsmäßige Vereinfachung, wenn bestimmten Gegenständen, die zum Zweck des Verkaufs eingeführt werden, für einen streng begrenzten Zeitraum die Befreiung wegen vorübergehender Einfuhr zugestanden würde -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINES

Artikel 1

1. Die Mitgliedstaaten gewähren bei der vorübergehenden Einfuhr der in dieser Richtlinie hierfür vorgeschlagenen Gegenstände eine Befreiung von der Mehrwertsteuer gemäß den Bestimmungen der nachstehenden Artikel und unter den Bedingungen, die sie zur Gewährleistung einer korrekten und einfachen Anwendung der Befreiung sowie zur Verhütung von Steuerhinterziehungen, Steuerumgehungen und etwaigen Mißbräuchen festsetzen, und zwar sowohl bei der vorübergehenden Einfuhr der Gegenstände als auch bei anschließenden Dienstleistungen.
2. Verkehrsmittel einschließlich Paletten und Container fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.
3. Diese Richtlinie legt für die anderen Gegenstände als Verkehrsmittel den Anwendungsbereich der Befreiung von der Mehrwertsteuer für die Einfuhren, die für ein Verfahren der vorübergehenden Einfuhr gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 77/388/EWG angemeldet werden, sowie die praktischen Einzelheiten ihrer Durchführung gemäß Artikel 14 Absatz 2 dieser Richtlinie, fest.
4. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als:
 - a) "Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates" das Gebiet entsprechend der Begriffsbestimmung in Artikel 3 der Richtlinie 77/388/EWG;
 - b) "Befreiung bei vorübergehender Einfuhr" die Regelung, wonach Gegenstände, die vorübergehend im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbleiben und wiederausgeführt werden sollen, in Übereinstimmung mit den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen unter Befreiung von der Mehrwertsteuer eingeführt werden können;
 - c) "zuständige Behörden" - die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem der Antrag auf die Befreiung bei vorübergehender Einfuhr der Gegenstände gestellt wird;
 - d) "Person" eine natürliche oder juristische Person;
 - e) "außerhalb eines Mitgliedstaates niedergelassene Person" eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Sinne der Richtlinie 83/132/EWG des Rates vom 28. März 1983 über Steuerbefreiungen innerhalb der Gemeinschaft bei vorübergehender Einfuhr bestimmter Verkehrsmittel (1) außerhalb dieses Staates hat oder eine juristische Person, die weder ihren Sitz noch eine feste Niederlassung innerhalb dieses Staates hat.

(1) ABl. Nr. L 105, 25.4.1983, S. 59

Artikel 2

1. Die zuständigen Behörden bewilligen in einem Genehmigungsverfahren die Befreiung bei vorübergehender Einfuhr allen Personen, die die Gegenstände, für die die Befreiung beantragt wird, in eigener Verantwortung verwenden oder verwenden lassen.
2. Die zuständigen Behörden treffen alle Maßnahmen, die sie für erforderlich halten, um die Nämlichkeit der Gegenstände zu sichern und die Überwachung ihrer Verwendung zu gewährleisten.
3. Die zuständigen Behörden können:
 - a) die Gewährung der Befreiung bei vorübergehender Einfuhr verweigern, wenn sie es nicht für möglich erachten, die Nämlichkeit der Gegenstände zu sichern oder ihre Verwendung zu überwachen;
 - b) die Gewährung der Befreiung Personen verweigern, die die als notwendig erachtete Gewähr nicht bieten, insbesondere Personen, die die Befreiung bei vorübergehender Einfuhr bereits früher unzulässig in Anspruch genommen oder einen ersten Verstoß gegen die zoll- oder mehrwertsteuerrechtlichen Vorschriften begangen haben.

Artikel 3

1. Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Befreiung bei vorübergehender Einfuhr gewährt wird, können die zuständigen Behörden eine Sicherheit fordern, um die Zahlung der bei der Überführung der Gegenstände in den freien Verkehr oder bei anschließenden Dienstleistungen im Zusammenhang mit den vorübergehend eingeführten Gegenständen gegebenenfalls geschuldeten Mehrwertsteuer zu gewährleisten.
2. Wird eine Sicherheit gefordert, so hat die Person, der die Befreiung bei vorübergehender Einfuhr gewährt worden ist, die Wahl zwischen:
 - a) einer Barhinterlegung in der Währung des Mitgliedstaates, in dem die Sicherheit gefordert wird;
 - b) einem Bürgen, der seinen gewöhnlichen Wohnsitz oder eine Niederlassung in dem Mitgliedstaat hat, in dem die Sicherheit gefordert wird, und der von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates anerkannt wird oder
 - c) der Verpfändung von Wertpapieren, die in dem Mitgliedstaat, in dem die Sicherheit gefordert wird, marktfähig sind.
3. Keine Sicherheit ist zu fordern:
 - a) für Gegenstände, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3/84 des Rates vom 19. Dezember 1983 zur Einführung eines Verfahrens des innergemeinschaftlichen Verkehrs mit Waren, die zum vorübergehenden Gebrauch aus einem Mitgliedstaat in einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten versandt werden (1) fallen;

(1) ABL. Nr. L 2 vom 4.1.1984, S. 1

- b) für Gegenstände, die aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, in den in Übereinstimmung mit den Artikeln 3 und 33 der Verordnung (EWG) des Rates Nr. 3599/82 vom 21. Dezember 1982 über die vorübergehende Verwendung (2) festgelegten Fällen, eingeführt werden;
- c) bei Gegenständen, die unter Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c) dieser Richtlinie fallen, wenn sie aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführt werden.

4. Wird eine Sicherheit verlangt, so darf sie den Betrag der Mehrwertsteuer nicht überschreiten, die auf den Wert der Gegenstände zum Zeitpunkt ihrer Einfuhr geschuldet worden wäre, wenn sie zu diesem Zeitpunkt zur Überführung in den freien Verkehr angemeldet worden wären.

Artikel 4

- 1. Personen, denen die Befreiung bei vorübergehender Einfuhr gewährt worden ist, haben die von den zuständigen Behörden vorgeschriebenen Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen zu dulden.
- 2. Die zuständigen Behörden können die Befreiung bei vorübergehender Einfuhr widerrufen, wenn sie feststellen, daß die berechtigte Person eine oder mehrere der Voraussetzungen für die Befreiung nicht erfüllt haben.

Artikel 5

- 1. Die zuständigen Behörden setzen die Verwendungsfrist der Gegenstände, für die Befreiung bei vorübergehender Einfuhr gewährt wurde, nach Maßgabe der bewilligten Verwendung fest. Unbeschadet der in den Artikeln 13, 14, 15, 17, 25 und 27 festgesetzten Grenzen beträgt die Höchstdauer dieser Frist 24 Monate.
- 2. Die zuständigen Behörden können jedoch, wenn dies durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist, auf Antrag des Inhabers der Bewilligung die in Ziffer 1 genannte Frist innerhalb vernünftiger Grenzen nach Maßgabe der in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen verlängern, um die bewilligte Verwendung zu ermöglichen.

Artikel 6

- 1. Die Mitgliedstaaten genehmigen, daß Lieferungen im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 77/388/EWG von Gegenständen, für die eine Befreiung bei vorübergehender Einfuhr bewilligt worden ist, von der Mehrwertsteuer befreit werden, sofern die Gegenstände Eigentum einer außerhalb des Hoheitsgebiets des Einfuhrmitgliedstaates niedergelassenen Person verbleiben und weiterhin in den Genuß der Befreiung bei vorübergehender Einfuhr kommen können.
 - 2. Die Rechtsvorteile der Befreiung bei vorübergehender Einfuhr können auf jede andere Person, die dies beantragt, übertragen werden, wenn diese Person die Voraussetzungen erfüllt, unter denen die Befreiung ursprünglich gewährt worden war und die Verpflichtungen des ursprünglichen Inhabers der Bewilligung, insbesondere die sich aus der Festsetzung der Frist für die Verwendung der Gegenstände ergebenden Verpflichtungen, übernimmt.
- (2) ABl. Nr. L 376, 21.12.1982, S. 1

Artikel 7

1. Ein Steuertatbestand tritt ein und die Mehrwertsteuer wird erhoben:
 - a) wenn Gegenstände, für die eine Befreiung für vorübergehende Einfuhr gewährt wurde, zur Überführung in den freien Verkehr angemeldet werden oder
 - b) in den Fällen gemäß Artikel 4 Absatz 2 entweder zu dem Zeitpunkt, zu dem eine der Voraussetzungen für die Gewährung der Befreiung nicht mehr erfüllt ist oder zu dem Zeitpunkt, zu dem die Befreiung gewährt wurde, wenn nachgewiesen wird, daß die betreffende Voraussetzung niemals erfüllt war. In diesen Fällen wird unterstellt, daß die Gegenstände zu dem betreffenden Zeitpunkt zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt worden sind;
 - c) wenn Gegenstände, die sich nach einer ordnungsgemäß bewilligten Zerstörung als Reste wiedergewinnen lassen, zur Überführung in den freien Verkehr angemeldet werden.
2. Die Mehrwertsteuer wird nicht erhoben, wenn die Gegenstände, für die Befreiung bei vorübergehender Einfuhr gewährt wurde,
 - a) im Hinblick auf ihre spätere Ausfuhr in
 - ein Lager
 - eine Freizone oder
 - in den externen oder internen Gemeinschaftsversand überführt oder einem der Verfahren des internationalen Verkehrs im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (1) unterworfen werden, sofern die Anwendung der letztgenannten Verfahren nach den gemeinschaftlichen Vorschriften zulässig ist oder
 - b) unter Zollaufsicht zerstört werden oder wenn gegenüber den zuständigen Behörden der Nachweis erbracht wird, daß die Gegenstände infolge unvorhergesehener Umstände oder höhere Gewalt verlorengegangen oder zerstört worden sind.

Artikel 8

1. Die Befreiung bei vorübergehender Einfuhr ist nicht zu gewähren für Gegenstände, die mit teilweiser Befreiung bei Eingangsabgaben gemäß den Bestimmungen von Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 vorübergehend aus Drittländern eingeführt worden sind.

(1) ABL. Nr. L 38, 9.2.1977, S. 1

2. In den Fällen gemäß Absatz 1 entsteht der Steuertatbestand zu dem Zeitpunkt, zu dem die Gegenstände in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates gelangen. Die Mehrwertsteuer wird jedoch erst dann erhoben, wenn die bei teilweiser Befreiung geschuldeten Eingangsabgaben erhoben werden.

TITEL II

GELTUNGSBEREICH DER BEFREIUNG BEI VORÜBERGEHENDER EINFUHR VON GEGENSTÄNDEN AUS EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT

Artikel 9

Die Befreiung bei vorübergehender Einfuhr ist für andere als die im Anhang aufgeführten Gegenstände zu bewilligen, die aus einem Mitgliedstaat vorübergehend in einen anderen eingeführt werden, sofern diese Gegenstände:

- a) in unverändertem Zustand in einen anderen Mitgliedstaat wieder ausgeführt werden sollen;
- b) die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erfüllen oder, sofern es sich um unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallende Gegenstände handelt, die sich im freien Verkehr befinden;
- c) in Übereinstimmung mit den für die Anwendung der Mehrwertsteuer im Abgangsmitgliedstaat geltenden Bestimmungen erworben worden sind und für sie anlässlich ihrer vorübergehenden Ausfuhr keine Befreiung von der Mehrwertsteuer gewährt worden ist;
- d) Eigentum einer außerhalb des Hoheitsgebiets des Einfuhrmitgliedstaats ansässigen Person bleiben.

Artikel 10

Für Gegenstände, die in einen Mitgliedstaat aus einem anderen eingeführt werden und nicht die Voraussetzungen für die Befreiung nach Artikel 9 erfüllen, besteht ein Anspruch auf Befreiung bei vorübergehender Einfuhr, wenn sie die Voraussetzungen für eine solche Befreiung nach Titel III dieser Richtlinie im Falle der Einfuhr aus einem Drittland erfüllen würden.

TITEL III

GELTUNGSBEREICH DER BEFREIUNG BEI VORÜBERGEHENDER EINFUHR
FÜR GEGENSTÄNDE, DIE AUS EINEM DRITTLAND EINGEFÜHRT WERDEN

KAPITEL 1 - Berufsausrüstung

Artikel 11

1. Die Befreiung bei vorübergehender Einfuhr wird für Berufsausrüstung bewilligt.
2. Als "Berufsausrüstung" gilt Gerät und dessen Zubehör, das eine außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft ansässige Person, die sich zur Ausführung einer bestimmten Aufgabe in einem Mitgliedstaat aufhält, zur Ausübung ihres Gewerbes oder Berufes benötigt, soweit diese Ausrüstung in den Geltungsbereich von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 fällt.
3. Die Befreiung nach Absatz 1 wird bewilligt, sofern die Berufsausrüstung
 - a) einer außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft ansässigen Person gehört,
 - b) von einer außerhalb dieses Gebiets ansässigen Person eingeführt wird und
 - c) ausschließlich von der Person, die in den betreffenden Mitgliedstaat einreist, oder unter ihrer Leitung verwendet werden soll.

Die unter Buchstabe c) genannte Bedingung gilt jedoch nicht für kinematographische Ausrüstungen, die in Ausführung eines Koproduktionsvertrags mit einer im Hoheitsgebiet des Einfuhrmitgliedstaates ansässigen Person zur Herstellung von Filmen eingeführt werden.

Die Berufsausrüstung für gemeinsam durchgeführte Rundfunk- oder Fernsehprogramme kann Gegenstand eines Mietvertrags oder eines ähnlichen Vertrags sein, bei dem eine im Hoheitsgebiet des Einfuhrmitgliedstaates ansässige Person Vertragspartei ist.

4. Die Befreiung wird zu den gleichen Bedingungen wie für die Berufsausrüstung selbst für Einzelteile bewilligt, die zur Ausbesserung der in Absatz 1 genannten Ausrüstung später eingeführt werden.

KAPITEL 2 - Waren, die auf einer Ausstellung, einer Messe, einem Kongreß oder einer ähnlichen Veranstaltung vorgeführt oder verwendet werden sollen

Artikel 12

1. Die Befreiung bei vorübergehender Einfuhr wird bewilligt für:

- a) Gegenstände, die auf einer Veranstaltung ausgestellt oder vorgeführt werden sollen;
- b) Gegenstände, die bei der Vorführung eingeführter Erzeugnisse auf einer Veranstaltung verwendet werden sollen, wie z.B.:
 - Gegenstände, die zur Vorführung der eingeführten und ausgestellten Maschinen oder Apparate benötigt werden;
 - Konstruktions- und Ausstattungsmaterial einschließlich der elektrotechnischen Ausrüstung für die auf begrenzte Zeit zu errichtenden Stände einer außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft des Einfuhrmitgliedstaates ansässigen Person;
 - Werbe- und Veranschaulichungsmaterial sowie Ausrüstungen, wobei diese Gegenstände zur Werbung für die eingeführten und ausgestellten Waren verwendet werden sollen, wie z.B. Tonaufnahmen, Filme und Diapositive sowie die zu ihrer Vorführung erforderlichen Apparate;
- c) Ausrüstungen einschließlich Dolmetscheranlagen, Tonaufnahmegeräte und Filme erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die auf internationalen Treffen, Konferenzen oder Kongressen verwendet werden sollen;
- d) Lebende Tiere, die auf Veranstaltungen ausgestellt werden oder an ihnen teilnehmen sollen;
- e) Erzeugnisse, die im Verlauf der Veranstaltung aus vorübergehend eingeführten Gegenständen, Maschinen, Geräten oder Tieren anfallen.

2. Als "Veranstaltung" gelten:

- a) Ausstellungen, Messen und ähnliche Leistungsschauen des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft und des Handwerks;
- b) Ausstellungen oder Veranstaltungen, die in erster Linie karitativen Zwecken dienen;
- c) Ausstellungen oder Veranstaltungen, die hauptsächlich der Förderung der Wissenschaft, der Technik, des Handwerks, der Kunst, der Erziehung oder der Kultur, des Sports, der Religion, der Gewerkschaften, des Fremdenverkehrs oder Völkerverständigung dienen sollen;
- d) Treffen von Vertretern internationaler Organisationen oder internationaler Zusammenschlüsse;
- e) Treffen oder Feiern mit offiziellem oder Gedenkcharakter;

mit Ausnahme der Ausstellungen, die von Privatpersonen in Kaufhäusern oder Geschäften zum Zweck des Verkaufs der eingeführten Waren durchgeführt werden.

KAPITEL 3 - Pädagogisches Material und wissenschaftliche Materialien

Artikel 13

1. Die Befreiung bei vorübergehender Einfuhr wird bewilligt für:

- a) pädagogisches Material;
- b) Ersatz- und Zubehörteile zu dem unter a) genannten Material;
- c) eigens für die Instandhaltung, Prüfung, Einstellung oder Instandsetzung dieses Materials angefertigte Werkzeuge.

2. "Pädagogisches Material" sind alle ausschließlich für Lehr- oder Berufsbildungszwecke verwandten Geräte, insbesondere Modelle, Instrumente, Apparate, Maschinen und deren Zubehör, soweit sie in den Geltungsbereich von Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 fallen.

3. Die Befreiung nach Absatz 1 wird bewilligt, sofern das pädagogische Material, die Ersatz- und Zubehörteile und Werkzeuge

- a) von Bildungs- oder Berufsbildungseinrichtungen, die im wesentlichen nicht auf Gewinn gerichtet und von den zuständigen Behörden für die Zwecke dieser Befreiung zugelassen sind, eingeführt und unter der Aufsicht und Verantwortung dieser Einrichtungen verwendet werden;
- b) nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden;
- c) entsprechend ihrem Verwendungszweck in angemessener Anzahl eingeführt werden und
- d) während der Zeit ihres Verbleibs im Hoheitsgebiet des Einfuhrmitgliedstaates Eigentum einer außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft ansässigen Person bleiben.

4. Die Dauer, während der Befreiung für solches pädagogisches Material bewilligt werden kann, ist auf sechs Monate beschränkt.

Artikel 14

1. Befreiung bei vorübergehender Einfuhr wird bewilligt für:

- a) wissenschaftliche Materialien und deren Zubehör;
- b) Ersatzteile für diese Materialien;
- c) Werkzeuge, die eigens für die Instandhaltung, Prüfung, Einstellung oder Instandsetzung von wissenschaftlichem Material angefertigt werden, das ausschließlich für die wissenschaftliche Forschung oder Lehre im Hoheitsgebiet des Einfuhrmitgliedstaates verwendet werden.

2. Als "wissenschaftliches Material" gelten Instrumente, Apparate, Maschinen und deren Zubehör, die ausschließlich für die wissenschaftliche Forschung oder Lehre verwendet werden sollen.

3. Befreiung nach Absatz 1 wird bewilligt, sofern die wissenschaftlichen Materialien, Zubehörteile, Ersatzteile und Werkzeuge:

- a) von wissenschaftlichen oder Bildungseinrichtungen, die im wesentlichen nicht auf Gewinn gerichtet und von den zuständigen Behörden für die Zwecke dieser Befreiung zugelassen sind, eingeführt und unter der Aufsicht und Verantwortung dieser Einrichtungen verwendet werden;
- b) nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden;
- c) entsprechend ihrem Verwendungszweck in angemessener Zahl eingeführt werden und
- d) während der Dauer ihres Verbleibs im Hoheitsgebiet des Einfuhrmitgliedstaates Eigentum einer außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft ansässigen Person bleiben.

4. Die Dauer, während der Befreiung für solches wissenschaftliches Material bewilligt werden kann, ist auf 6 Monate beschränkt.

KAPITEL 4 - Medizinisch-chirurgisches und Labormaterial

Artikel 15

1. Befreiung bei vorübergehender Einfuhr wird bewilligt für medizinisch-chirurgisches und Labormaterial, das für Krankenhäuser und andere Gesundheitseinrichtungen bestimmt ist, sofern dieses Material:

- a) eine gelegentliche Leihweise Lieferung darstellt
- b) für Diagnostizierung und Therapie bestimmt ist.

2. Die Dauer, während der Befreiung für solches medizinisch-chirurgisches und Labormaterial bewilligt werden kann, ist auf 6 Monate beschränkt.

KAPITEL 5 - Ausrüstungen für Katastropheneinsätze

Artikel 16

1. Befreiung bei vorübergehender Einfuhr wird bewilligt für Ausrüstungen, die für Katastropheneinsätze im Hoheitsgebiet des Einfuhrmitgliedstaates bestimmt sind, sofern diese Ausrüstungen:

- a) leihweise eingeführt werden kann, und
- b) für staatliche oder von den zuständigen Behörden zugelassene Organisationen bestimmt sind.

KAPITEL 6 - Umschließungen

Artikel 17

1. Befreiung bei vorübergehender Einfuhr wird für Umschließungen bewilligt.

2. "Umschließungen" sind:

- a) Behältnisse, die als äußere oder innere Umschließung von Waren verwendet werden oder hierfür bestimmt sind;
- b) Behältnisse, die zum Aufrollen, Zusammenlegen oder Befestigen von Waren verwendet werden oder hierfür bestimmt sind;

ausgenommen Verpackungsmaterial wie Stroh, Papier, Glasfaser, Späne, in losem Zustand eingeführt.

3. Die Befreiung nach Absatz 1 wird bewilligt, sofern:

- a) im Falle von gefüllten Umschließungen angegeben wird, daß sie leer oder gefüllt wiederausgeführt werden sollen oder
- b) im Falle von leeren Umschließungen angegeben wird, daß sie gefüllt wiederausgeführt werden sollen.

4. Umschließungen, die bei vorübergehender Einfuhr befreit wurden, dürfen auch in Ausnahmefällen nicht zwischen zwei Orten innerhalb des Hoheitsgebiets des Einfuhrmitgliedstaates verwendet werden, sofern dies nicht zur Ausfuhr von Waren aus diesem Gebiet geschieht. Im Falle von gefüllten Umschließungen gilt dieses Verbot erst von dem Zeitpunkt an, zu dem sie geleert worden sind.

5. Die Dauer, während der Befreiung für solche Umschließungen bewilligt werden kann, ist auf 6 Monate beschränkt, wenn sie gefüllt eingeführt werden, und auf 3 Monate, wenn sie leer eingeführt werden.

KAPITEL 7 - Persönliche Habe von Reisenden

Artikel 18

1. Befreiung bei vorübergehender Einfuhr wird für die persönliche Habe, die ein Reisender bei sich hat oder in seinem persönlichen Gepäck mit sich führt, für die Dauer seines Aufenthaltes im Hoheitsgebiet des Einfuhrmitgliedstaates bewilligt.
2. Als "persönliche Habe" gelten alle Kleidungsstücke und sonstigen neuen oder gebrauchten Artikel, die dem persönlichen Gebrauch des Reisenden dienen und von ihm wiederausgeführt werden.

Als "persönliches Gepäck" gilt das Gepäck im Sinne der Richtlinie 69/169/EWG des Rates vom 28. Mai 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr (1).

KAPITEL 9 - Warenmuster, Werbematerial und Gegenstände, die für Versuche bestimmt sind

Artikel 19

Befreiung bei vorübergehender Einfuhr wird bewilligt für:

- a) Muster einer bestimmten Warengruppe, die vorgelegt oder vorgeführt werden sollen, um Bestellungen gleichartiger Waren zu erhalten;
- b) Filme, welche die Art und Arbeitsweise von Material zeigen, das einer außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft ansässigen Person gehört oder von ihr hergestellt wird, sofern sie nicht zur entgeltlichen öffentlichen Vorführung bestimmt sind;
- c) Werbematerial für den Fremdenverkehr, das in den Geltungsbereich von Artikel 20 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 fällt.

(1) ABL. Nr. L 133, 4.6.1969, S. 6

- d) Gegenstände aller Art, die Versuchen, Untersuchungen oder Vorführungen einschließlich der für Genehmigungsverfahren notwendigen Versuche und Untersuchungen unterzogen werden sollen; die Befreiung wird nicht bewilligt, wenn mit den Versuchen, Untersuchungen oder Vorführungen ein Gewinn angestrebt wird;
- e) Gegenstände aller Art, die für Versuche, Untersuchungen oder Vorführungen bestimmt sind; die Befreiung wird nicht bewilligt, wenn mit den Versuchen, Untersuchungen oder Vorführungen ein Gewinn angestrebt wird.

KAPITEL 9 - Betreuungsgut für Seeleute

Artikel 20

1. Befreiung bei vorübergehender Einfuhr wird für Betreuungsgut für Seeleute bewilligt.
2. Es gelten die folgenden Definitionen:
 - "Betreuungsgut" sind Sachen, die der kulturellen Betätigung, der Erziehung, der Freizeitgestaltung, der religiösen oder der sportlichen Betätigung von Seeleuten dienen, sofern diese Gegenstände in den Geltungsbereich von Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 fallen;
 - "Seeleute" sind alle Personen, die sich an Bord eines Schiffes befinden und Aufgaben wahrnehmen, die mit dem Schiffsbetrieb oder Schiffsdienst auf See zusammenhängen.
3. Die Befreiung nach Absatz 1 wird bewilligt, sofern das Gut zum vorübergehenden Gebrauch
 - a) durch die Schiffsbesatzung an Land verbracht wird, jedoch nur solange, wie das Schiff im Hafen bleibt;
 - b) in Betreuungseinrichtungen eingeführt wird, jedoch nur bis zu 6 Monaten. "Betreuungseinrichtungen" sind Heime, Clubs und Erholungsstätten für Seeleute, die von Behörden oder von kirchlichen oder anderen nicht auf Gewinnerzielung gerichteten Organisationen verwaltet werden, sowie Gotteshäuser, in denen regelmäßig Gottesdienste für Seeleute abgehalten werden.

KAPITEL 10 - Gegenstände zum Gebrauch durch staatliche Behörden in
Grenzgebieten

Artikel 21

Befreiung bei vorübergehender Einfuhr wird für verschiedene Materialien bewilligt, die unter der Aufsicht und Verwaltung einer staatlichen Behörde für den Bau, die Instandsetzung oder die Unterhaltung von Infrastrukturen von allgemeinem Interesse in den Grenzgebieten verwendet werden.

KAPITEL 11 - Tiere

Artikel 22

Befreiung bei vorübergehender Einfuhr wird bewilligt für:

- a) lebende Tiere aller Art, die zur Dressur, zum Training, zu Zuchtzwecken oder zur tierärztlichen Behandlung eingeführt werden;
- b) lebende Tiere aller Art, die als Wanderherde oder zum Weiden eingeführt werden;
- c) Zugtiere und Geräte im Besitz von Personen, die zwar außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft, jedoch in der Nähe desselben ansässig sind, sofern sie diese Tiere und Geräte zur Nutzung von Grundstücken im Hoheitsgebiet des Einfuhrmitgliedstaates einführen, wobei im Rahmen dieser Nutzung land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten durchgeführt werden.

KAPITEL 12 - Filme, Magnetbänder und sonstige Tonträger

Artikel 23

Befreiung bei vorübergehender Einfuhr wird bewilligt für:

- a) kinematographische Positiv-Filme, belichtet und entwickelt, die vor ihrer kommerziellen Verwendung betrachtet werden sollen;
- b) Filme, Magnetbänder und -drähte, die zur Vertonung, zur Umsetzung in eine Fremdsprache oder zur Vervielfältigung bestimmt sind und wiederausgeführt werden sollen;

- c) Informations- und Tonträger mit Aufzeichnung, einschließlich Lochkarten, die dem Einführer unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

KAPITEL 13 - Gegenstände zum Gebrauch in der für die Ausfuhr bestimmten
Produktion

Artikel 24

Befreiung bei vorübergehender Einfuhr wird bewilligt für:

- a) Formen, Modelle, Matrizen, Klischees, Zeichnungen und ähnliche Gegenstände, die für eine im Hoheitsgebiet des Einfuhrmitgliedstaates ansässige Person bestimmt sind, wenn mindestens 75 v.H. der mittels ihrer Verwendung hergestellten Gegenstände aus diesem Gebiet ausgeführt werden;
- b) Geräte zum Messen, Überprüfen oder Überwachen und ähnliche Gegenstände, die für eine im Hoheitsgebiet des Einfuhrmitgliedstaates ansässige Person zur Verwendung bei einem Herstellungsverfahren bestimmt sind, wenn mindestens 75 v.H. der mittels ihrer Verwendung hergestellten Gegenstände aus diesem Gebiet ausgeführt werden;
- c) Spezialwerkzeuge und Spezialinstrumente, die einer im Hoheitsgebiet des Einfuhrmitgliedstaates ansässigen Person unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und zur Herstellung von Gegenständen bestimmt sind, die vollständig ausgeführt werden sollen, vorausgesetzt, daß diese Spezialwerkzeuge und Spezialinstrumente Eigentum des Empfängers der betreffenden Gegenstände bleiben.

KAPITEL 14 - Austauschproduktionsmittel

Artikel 25

1. Befreiung bei vorübergehender Einfuhr wird für Austauschproduktionsmittel bewilligt, die dem Einführer vorläufig und unentgeltlich vom Lieferanten gleichartiger Produktionsmittel oder auf dessen Veranlassung zur Verfügung gestellt werden, welche später zwecks Überführung in den freien Verkehr eingeführt oder dem Kunden nach Instandsetzung wieder zur Verfügung gestellt werden.
2. Die Dauer der Befreiung bei vorübergehender Einfuhr dieser Austauschproduktionsmittel ist auf 6 Monate beschränkt.

KAPITEL 15 - Eingeführte Gegenstände ohne wirtschaftliche Auswirkungen

Artikel 26

Befreiung bei vorübergehender Einfuhr wird für Gegenstände bewilligt, die in besonderen Situationen ohne wirtschaftliche Auswirkungen vorübergehend in das Hoheitsgebiet des Einfuhrmitgliedstaates eingeführt werden.

TITEL IV

GEGENSTÄNDE, DIE ZUM ETWASIGEN VERKAUF EINGEFÜHRT WERDEN

Artikel 27

1. Abweichend von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b) wird die Befreiung bei vorübergehender Einfuhr bewilligt für:

- a) Gebrauchtwaren, die zur Versteigerung eingeführt werden;
- b) Gegenstände, die im Rahmen eines Kaufvertrags mit Erprobungsvorbehalt eingeführt werden;
- c) Kunstwerke, die eingeführt werden, um ausgestellt und gegebenenfalls verkauft zu werden;
- d) zur Ansicht übersandte Waren aus Pelzfellen, Schmuckwaren, Teppiche und Gold- und Silberschmiedewaren, sofern ihre besonderen Merkmale die Einfuhr als Muster ausschließen.

2. Kunstwerke sind:

- a) Gemälde (z.B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, einschließlich Kopien, vollständig mit der Hand geschaffen, ausgenommen handbemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse und gewerbliche Zeichnungen;
- b) Handdrucke, die vom Künstler signiert und nummeriert und von Stein, Platten oder anderem vollständig handgearbeiteten Material abgezogen sind;
- c) Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, ausgenommen serienweise hergestellte Reproduktionen und kunsthandwerkliche Gegenstände kommerziellen Charakters;
- d) Photographien, ausgenommen Poster und industrielle Reproduktionen,

- 25 -

e) Nach von Künstlern gelieferten Originalentwürfen handgearbeitete Tapisserien, höchstens jedoch ein Exemplar je Werk;

f) Originalkeramikerzeugnisse und Mosaiken auf Holz.

3. Die Befreiung gemäß Absatz 1 gilt für Gegenstände, die sowohl aus einem anderen Mitgliedstaat als auch aus Drittländern eingeführt werden.

4. Die Dauer, während der für die Gegenstände nach Absatz 1 Befreiung bewilligt werden kann, ist im Falle der Buchstaben a), b) und c) auf sechs Monate und im Falle des Buchstaben d) des Absatz 1 auf vier Wochen beschränkt.

5. Werden die in Absatz 1 genannten Gegenstände nicht innerhalb der in Absatz 3 festgelegten Zeit wieder ausgeführt oder innerhalb dieser Zeit verkauft, so wird davon ausgegangen, daß sie zu dem Zeitpunkt, zu dem die Befreiung bewilligt wurde, zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt worden sind; dementsprechend ist die Mehrwertsteuer zu erheben.

TITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 28

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Juli 1985 nachzukommen.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 29

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

VERZEICHNIS DER GEGENSTÄNDE, DIE VON DER BEFREIUNG NACH ARTIKEL 7
AUSGESCHLOSSEN SIND

<u>GZT TARIFNUMMER</u>	<u>WARENBEZEICHNUNG</u>
09.01 A I	Kaffee, nicht geröstet
09.01 A II	Kaffee, geröstet
ex. 21.02 A	Auszüge und Essenzen aus Kaffee
09.02	Tee
ex. 21.02 B	Auszüge und Essenzen aus Tee
22.03	Bier
22.05 A	Schaumwein
22.05 B und C	Stillwein
22.06	Wermutwein u.a.
ex. 22.08	Äthylalkohol
ex. 22.09	Spirituosen, Likör usw.
24.02 A	Zigaretten
ex. 24.02 B	Zigarren
24.02 C	Rauchtabak
ex. 27.10	Erdöl
ex. 33.06	Parfüm und Toilettenwasser